

Rundschreiben Nr. 8/2011

31. Oktober 2011
Steger Benjamin
Maurer Gabriel

Das „neue“ System der „contribuenti minimi“

Die sogenannte **“manovra correttiva“** hat das System der **“contribuenti minimi“** grundlegend mit Beginn des **Geschäftsjahres 2012** geändert. Im Zuge dieser gesetzlichen Änderungen kann es zu verschiedenen Auswirkungen für die Unternehmer, die das obengenannte System schon bisher angewendet haben, kommen.

Das neue System der “contribuenti minimi“:

- tritt in Kraft **ab dem Geschäftsjahr 2012**
- anwendbar nur für **ansässige physische Personen**, die eine freiberufliche oder unternehmerische Tätigkeit ausüben, mit Beginn ab dem Geschäftsjahr 2008, bzw. ausüben werden, ab dem Geschäftsjahr 2012
- anwendbar **mit Beginn der Aktivität und für die 4 darauffolgenden Geschäftsjahre** (somit 5 Jahre)
- zusätzlich darf die Anwendung **die 5 Jahre überschreiten für jüngere Personen, und zwar in diesem Fall bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres**

Ausgenommen vom Anwendungsbereich sind folgende Personen:

- jene die speziellen Mehrwertsteuersystemen unterworfen sind (z.B. landwirtschaftliche Tätigkeiten, Verkauf von Tabakwaren);
- im Immobilienhandel tätig sind;
- Gesellschafter von Personengesellschaften, von Freiberuflervereinigungen und von GmbH.'s, die für die Transparenzbesteuerung optiert haben, sind.

Zusätzliche Auflagen sind:

- keine freiberufliche oder unternehmerische Tätigkeit in den **3 vorangegangenen Jahren** vor der Ausübung der neuen Tätigkeit (es zählt die effektive Ausübung)
- es darf sich um **keine reine Fortführung einer Tätigkeit** handeln, die zuvor freiberuflich oder in einem abhängigen Arbeitsverhältnis geleistet wurde; hingegen die Fortführung eines Unternehmens, das zuvor von einem anderen Subjekt geführt wurde, liegt im Anwendungsbereich, sofern die **Umsatzschwelle von 30.000€** im vorangegangenen Geschäftsjahr nicht überschritten wurde
- Umsatz darf die **Schwelle von 30.000€** nicht überschreiten
- es dürfen **keine Exporte** (ausgenommen innergemeinschaftliche Verkäufe, d. h. Verkäufe innerhalb der EU) und **Ausgaben für abhängige Mitarbeiter** getätigt werden
- keine Ausgaben für **Anlagegüter** im dreijährigen Zeitraum **2009-2011** von insgesamt **über 15.000€**
- zusätzlich zu den oben genannten Bestimmungen müssen die alten Bestimmungen der

“contribuenti minimi“ eingehalten werden

- **Vorteile und Begünstigungen:**
- **keine Berücksichtigung der Mehrwertsteuer** bei Ein- Verkäufen (also Rechnungspreis und Kosten = inklusive Mehrwertsteuer), ausgenommen davon sind innereuropäische und reverse charge Einkäufe
- **keine Registrierung** der Rechnungen notwendig
- das freiberufliche oder unternehmerische **Einkommen** besteht einfach aus der **Differenz der Einnahmen und Ausgaben** (nach dem Kassaprinzip, d.h. nur was bezahlt und auch kassiert ist, zählt) und unterliegt einer definitiven **Ersatzsteuer von 5%**
- **keine** Anwendung der **Branchenrichtwerte** und Befreiung der regionalen Wertschöpfungssteuer **IRAP**

Wichtigste Neuerungen im Vergleich zum “alten“ System:

- Ersatzsteuer IRPEF **von 20% auf 5% gesenkt**
- Limitierter Anwendungszeitraum (siehe oben)

Personen die eine **landwirtschaftliche Tätigkeit ausüben**, dürfen zusätzlich auch eine **freiberufliche oder unternehmerische Tätigkeit ausüben**, die dem System der “contribuenti minimi“ unterliegt.

Achtung: Regelungen für “contribuenti minimi“ die vom neuen System ausgeschlossen sind:

Ausgeschlossen sind Subjekte die;

- **Vor dem 1.1.2008 eine Mehrwertsteuerposition** eröffnet haben, also die Tätigkeit vor dem Jahr 2008 aufgenommen haben, die jedoch die Kriterien für das System der “contribuenti minimi“ erfüllen würden.

Für diese Subjekte besteht die Möglichkeit ein “**vereinfachtes System**“ anzuwenden, dies beinhaltet folgende Regelungen;

- Befreiung der periodischen Registrierung der Rechnungsunterlagen, auch bezüglich der Abrechnung der Mehrwertsteuer (Bezahlung erfolgt **einmal jährlich**)
- Allerdings **normale Berechnung der IRPEF (progressive Besteuerung)**
- Befreiung von der IRAP
- Anwendung der Branchenrichtwerte
- Subjekte, die eine **selbstständige Tätigkeit** ausüben, müssen den **Vorsteuerabzug** von **20%** leisten

Anwendungszeitraum des “vereinfachten Systems“:

- Das “ vereinfachte System“ ist so lange anwendbar bis einer der bereits oben angeführten Punkte nicht überschritten worden ist, z.B. die Umsatzschwelle (30.000€), die Investitionsschwelle (15.000€) usw. (im Falle der **Überschreitung** einer dieser Punkte, Anwendung des “normalen System“ im **darauffolgenden Geschäftsjahr**).

Kurz: Diese Subjekte müssen alle Kriterien erfüllen, die auch die Subjekte, die dem System der “contribuenti minimi “ unterliegen, erfüllen müssen, mit dem einzigen Unterschied, dass sie ihre Tätigkeit **vor 2008 aufgenommen** haben. Zudem besteht die Möglichkeit für das “normale System“ zu **optieren**, die zunächst für **3 Jahre** bindend ist und darauffolgend für **ein Jahr** bindend

ist, solange das ordentliche System angewandt wird.